

Auch die Anlage des Buches hat vollständig verändert werden müssen. Zwar ist die Voranschickung des vollständigen Wortlauts der Motive und der sonstigen Entstehungsgegeschichte der einzelnen Gesetzesbestimmungen als ein geeignetes Mittel zur Förderung des Verständnisses des Gesetzes beibehalten worden; im übrigen aber ist überall an die Stelle zusammenhangloser Anmerkungen eine systematische Bearbeitung des Stoffes getreten, die in eingehender wissenschaftlicher Erörterung die Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre zu würdigen und die Ansichten des Verfassers zu begründen sucht. Um die Übersicht zu erleichtern, ist die Disposition für diese Erörterungen, unter Verweisung auf die durch Randziffern gezeichneten Teilabschnitte, der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen als Vorbemerkung vorangestellt.

Berlin, 1. Januar 1904.

A. Joachim.

Vorwort zur fünften Auflage.

Seit Erscheinen der letzten Auflage hat die Rechtsprechung, insbesondere die der Oberlandesgerichte, zu zahlreichen Fragen der Gebührenordnung erneut Stellung genommen. Es war die Aufgabe der neuen Auflage, diese Rechtsprechung überall zu berücksichtigen und im Anschluß hieran die früher vertretenen Ansichten nachzuprüfen. In gleicher Weise haben auch die inzwischen erschienenen wissenschaftlichen Erörterungen Berücksichtigung gefunden.

Das neue Gesetz betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung vom 5. Juni 1905 bot nur wenig Veranlassung zu Ergänzungen.

Die eine anderweite Regelung der Schreibgebühren vorschlagenden Bestimmungen der augenblicklich dem Bundesrat vorliegenden Prozeßnovelle sind kurz erläutert im Anhang I wiedergegeben.

Zur Erhöhung der Brauchbarkeit des Buches erschien es zweckmäßig, auch den landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte in den größten Bundesstaaten Aufnahme zu gewähren. Von einer eingehenden Kommentierung dieser Vorschriften mußte indessen aus den verschiedensten Gründen abgesehen werden. Nur das Preußische Gesetz ist durch Mitteilung der für anwendbar erklärteten Bestimmungen anderer Gesetze ergänzt und in seinen Vorschriften kurz erläutert worden; eine eingehende und umfassende Erörterung gibt der Kommentar des Verfassers über das Preußische Gesetz, auf den hier verwiesen werden muß. Da das Preußische Gesetz vorbildlich für die Gesetze der anderen Bundesstaaten gewesen ist, werden diese Erläuterungen größtenteils auch für die anderen Gesetze verwendbar sein.

Berlin, Weihnachten 1907.

A. Joachim.